

QUARTIERVEREIN

ERZENHOLZ – HORGENBACH – OSTERHALDEN

STATUTEN

I) Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Quartierverein Erzenholz – Horgenbach – Osterhalden ist ein Verein im Sinne von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Frauenfeld.
- Art. 2 Der Verein stellt sich die Aufgabe, die öffentlichen Interessen der obengenannten Dörfer und ihrer Aussensiedlungen im Gemeindeverband zu vertreten. Er fördert das kulturelle und gesellschaftliche Leben innerhalb des Quartierverbundes. Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral.

II) Mitgliedschaft und Beiträge

- Art. 3 Der Verein besteht aus Einzel-, Paar/Familien- und Ehrenmitgliedern.
- Art. 4 Einzel- und Paar/Familienmitglied können alle juristischen oder natürlichen Personen (ab 18 Jahren) werden. Personen, welche sich um das Wohl des Vereins oder des Quartieres besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden
- Art. 5 Eine Einzelmitgliedschaft tritt mit Bezahlung des ersten Beitrages in Kraft. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag. Bei einer Paar/Familienmitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes wird eine Einzelmitgliedschaft in Rechnung gestellt.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt auf Grund einer schriftlichen Austrittserklärung oder bei Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Die Streichung als Mitglied erfolgt einen Monat nach erfolgter Mahnung.

III) Vereinsorgane

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Rechnungsrevisoren

IV) Die Mitgliederversammlung

- Art. 8 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet bis spätestens am 30. April statt. Mit der Einladung sind die Traktanden den Mitgliedern 10 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Die Mitgliederversammlung erledigt folgende statutarischen Geschäfte:
1. Abnahme und Genehmigung des Berichtes des Präsidenten
 2. Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 3. Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 4. Genehmigung des Jahresprogramms, Budgets und des Jahresbeitrages
 5. Anträge

Über Änderungen der Statuten und eine allfällige Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden. Änderungen der Statuten bzw. Auflösung des Vereins bedingen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- Art. 9 Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes, der Revisoren oder auf schriftlichen Wunsch von 1/5 der Mitglieder statt. Die ausserordentliche Mitgliederversammlung ist innert Monatsfrist einzuberufen.
- Art. 10 Anträge betreffend Statutenänderungen müssen 60 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

V) Der Vorstand

- Art. 11 Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier und 3 Beisitzern. Er wird für 4 Jahre gewählt. Der Präsident muss Mitglied des Vorstandes sein. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 12 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nach den Statuten nicht der Mitgliederversammlung oder der Kontrollstelle vorbehalten sind.
- Art. 13 Der Vorstand kann über das Budget hinaus über einen ausserordentlichen Kredit von Fr. 5000.- pro Jahr beschliessen, wobei Fr. 4000.- zweckgebunden für Reparaturen zu verwenden sind.
- Art. 14 Präsident, Vizepräsident / Aktuar oder Kassier zeichnen kollektiv.

VI) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 15 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Mitgliedern sowie einem Ersatzmann. Die Mitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Jährlich scheidet das amtsälteste Mitglied aus.
- Art. 16 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung des Kassiers auf ihre formelle und materielle Richtigkeit. Sie stellen der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

VII) Schlussbestimmungen

- Art. 17 Über alle in den Statuten nicht vorgesehenen Fälle entscheidet der Vorstand.
- Art. 18 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB.
- Art. 19 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung genehmigt und treten am 23. März 2013 in Kraft.

Der Präsident

Reto Brunschweiler

Die Aktuarin:

Christa Mazenauer